

Satzung

für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue

- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue am 05.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abgrenzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 8 Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten
- § 9 Prüf- und Zutrittsrechte
- § 10 Art und Umfang der Entsorgung
- § 11 Haftung
- § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage A: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal
- Anlage B: Allgemeine Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)
- Anlage C: Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser

§ 1 Allgemeines

(1) Dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) Oderaue, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gehört, als hoheitlichem Aufgabenträger die schadlose Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers gem. § 56 WHG i.V.m. § 66 BbgWG. Zur Aufgabendurchführung betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlage.

(2) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung der ABA Industriegebiet GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession läßt die gesetzliche und satzungsmäßige Pflichtenlage des Verbandes unberührt, berechtigt aber die ABA Industriegebiet GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen zu schaffen und Entgelte für die Benutzung zu erheben.

(3) Die Abwasserbeseitigung für die öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Beseitigung des in dem Industriegebiet anfallenden Schmutzwassers.

(4) Der Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 24

Flurstück	14
Flurstück	15
Flurstück	16
Flurstück	18
Flurstück	19
Flurstück	22
Flurstück	23

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 25

Flurstück	6
-----------	---

Flurstück	8
Flurstück	9

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 27

Flurstück	3
Flurstück	8
Flurstück	10
Flurstück	14
Flurstück	17
Flurstück	18
Flurstück	19
Flurstück	22
Flurstück	23
Flurstück	25
Flurstück	27
Flurstück	28
Flurstück	29
Flurstück	30
Flurstück	31
Flurstück	32

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28

Flurstück	2/1	teilweise
Flurstück	4	teilweise
Flurstück	9	
Flurstück	11	
Flurstück	14	
Flurstück	15	
Flurstück	16	
Flurstück	21	
Flurstück	24	
Flurstück	25	
Flurstück	29	
Flurstück	34	
Flurstück	35	
Flurstück	36	
Flurstück	37	
Flurstück	38	teilweise

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 29

Flurstück	3	teilweise
Flurstück	6	
Flurstück	8	teilweise
Flurstück	9	teilweise
Flurstück	11	
Flurstück	12	

Flurstück	14
Flurstück	16
Flurstück	17
Flurstück	18
Flurstück	20
Flurstück	21

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 30

Flurstück	1/1
Flurstück	1/2
Flurstück	1/3
Flurstück	2/2

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 31

Flurstück	5/1
Flurstück	5/2
Flurstück	16 teilweise

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und b) der Entwässerungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage A beigelegt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Abwasserentsorgung, auch in Teilen davon, besteht nicht. Dies gilt auch für den Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Einleitungsvertrages) nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen des TAZV Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser).

(6) Alles Niederschlagswasser, das auf Grundstücken des Entsorgungsgebietes nach Abs. 1 anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser durch den Verband erfolgt nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlags-, Quell-, Grund-, Qualm- und Drainage- sowie von sonstigem Fremdwasser.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigtes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.

(4) Hat Grundstückseigentümer im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung oder stellt sich die benannte Anschrift erneut als nicht zustellungsfähig heraus, kann der Verband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

(5) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.

(7) Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.

(8) Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient, sowie Anlagen zur Biowassergewinnung und dessen Ableitung;
- d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.

(9) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentrale Abwasseranlage.

(10) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung oder den AEBAbwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung und den AEBAbwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 3

Abgrenzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage

(1) Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße, die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die

Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;

e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Der Verband ist berechtigt, die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage des Industriegebietes nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue belegenen Grundstückes ist nach Maßgabe und vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(5) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Verband in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1, 2 und 4 zu

beseitigen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des Verbandes für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung sowie der Behandlung von Abwasser mit besonderen Inhaltsstoffen. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der Verband ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, diese Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung und auf Einräumung eines Anschluss- und Benutzungsrechts nach diesem Absatz besteht auch im Falle des Abschlusses eines Einleitvertrages nicht. Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von den Bestimmungen dieser Satzung oder den AEBAbwasser abweicht, kann nicht verlangt werden.

Konzessionen, Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, Einleit- und Sondervereinbarungen, insbesondere für Aufgabenträger und/oder Grundstückseigentümer, auch aus dem Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung, stellen keine Sondervereinbarung zur Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

(6) Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

- a) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- b) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

In den Abwasserkanal darf kein Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Verband, sein Beauftragter oder der Inhaber der Abwasserkonzession durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem

Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.

(4) Besteht bisher kein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an diese verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEBAbwasser gilt, der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen. Die Ordnungsverfahren des Verbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des Verbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes und, soweit die VKS dazu keine Tarifstelle enthält, nach dem tatsächlichen Aufwand, abgerechnet.

(7) Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband unverzüglich schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneueinrichtung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen

Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband oder bei dem Inhaber der Abwasserkonzession entstehen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und vom Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist und der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.

(3) Die Befreiung erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Beauftragten vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anlagen und Einrichtungen, auch in Teilen, vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

Einrichtungen der öffentliche Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betreten werden.

(2) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich gehalten werden. Plomben, welche der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Verband vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Verband kann von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

§ 8

Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Verband jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Bestand und Zustand der Installationen und auf dem Grundstück befindlichen technischen Abwasseranlagen, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Entsorgungs- und -anschlussleitungen sowie die zur Mengenfeststellung und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Abwasser in die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage dies dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Anlage oder Teile davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Anlagen ausübende Dritte haben den Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen, wenn die Entsorgung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können oder es bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu Störungen, insbesondere Verstopfungen, oder Fehlbedienungen kommt, die zu einer Beeinträchtigung der schadlosen Abwasserbeseitigung führen können oder Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach dieser Satzung oder der AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden.

Diese Pflicht gilt für die Grundstückseigentümer auch bei Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal und wenn die Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen). Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit für den Verband, seine Beauftragten und den Träger der Abwasserkonzession frei zugänglich sein.

(3) Im Falle einer unzureichenden Auskunft nach Abs. 1 und einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige, fehlendem oder unzureichendem Zutritt oder unzureichender Benachrichtigung nach Abs. 2 haften die in Abs. 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zur satzungsgemäßen Erteilung der Auskunft, bis zum Eingang der satzungsgemäßen Anzeige oder Benachrichtigung beim

Verband oder bis zur satzungsgemäßen Gewährung des Zutritts entstandenen Aufwendungen und Entgelte, einschließlich eines erhöhten Anfalls der Abwasser- oder der Niederschlagswasserabgabe. Dem Haftenden steht es frei, nachzuweisen, daß die Aufwendungen und Entgelte auch bei satzungsgemäßigem Verhalten entstanden wären.

(4) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband, dessen Bedienstete und Beauftragte Auskünfte einholen, das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Verband Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.

(5) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche zentrale Abwasseranlage. Bei Einleitungen im Sinne des Satz 1 sind dem Verband bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, ansonsten vor dem Anschluss, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen.

Auf Anforderung des Verbandes hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

(6) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 9

Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem Verband, seinen Bediensteten und Beauftragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession und dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der abwasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Entsorgung einschließlich der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Der Verband wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des Verbandes sowie des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt;

andernfalls der Verband. Die Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes gilt entsprechend.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

§ 10 Art und Umfang der Entsorgung

(1) Die Art der Entsorgung und weitere Entsorgungsbedingungen bestimmen sich durch:

- a. die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) - Anlage B,
- b. den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlagen B und C verpflichtet, mit den im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue belegenen Grundstücken einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.

Wird auf oder von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, oder der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession die Abwassereinleitung anderweitig genehmigt haben, kommt mit der Abwassereinleitung ein Versorgungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

(2) Der Verband, auch soweit er eine Konzession zur Abwasserentsorgung erteilt hat (in diesem Falle tritt der Inhaber der Abwasserkonzession auf Verbandsseite hinzu), stellt die Entsorgung soweit und solange zur Verfügung, wie er nicht durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Abwasserentsorgung gehindert ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können die Entsorgung ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten und seiner Pflicht zur Aufgabenerledigung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession dürfen die Entsorgung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession Sperrungen der Abwassereinleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(3) Eine Übernahme von Abwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in

Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue anfällt, kann der Inhaber der Abwasserkonzession im Einzelfall gestatten und vereinbaren, soweit Rechte Dritter, insbesondere die AEBWasser, oder behördliche Auflagen dem nicht entgegenstehen.

§ 11 Haftung

(1) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der einheitlichen öffentlichen zentrale Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

(4) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung unbefugt Einrichtungen der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.

(5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, deren vorschriftswidriges Benutzen und deren nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(8) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der Verband zur Aufgabendurchführung bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht, festgesetzt und angewendet werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 4 Abs. 6 Satz 2 Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser in den Abwasserkanal einleitet;

- b) § 5 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
- c) § 5 Abs. 6 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Abwasseranlage zuführt;
- d) § 5 Abs. 6 Satz 3 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt;
- e) § 5 Abs. 7 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- f) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt;
- g) § 7 Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Beauftragten vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder diese duldet;
- h) § 7 Abs. 1 Satz 3 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betritt;
- i) § 7 Abs. 2 Satz 1 die öffentlichen Abwasseranlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
- j) § 7 Abs. 2 Satz 3 Plomben, die der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
- k) § 7 Abs. 2 Satz 4 Schäden an der Verplombung dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt;
- l) § 7 Abs. 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder beseitigt;
- m) § 8 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
- n) § 8 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt.;
- o) § 8 Abs. 1 Satz 4 dem Verband den Beginn der beabsichtigten Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;
- p) § 8 Abs. 2 den Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht benachrichtigt oder nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
- q) § 8 Abs. 4 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband, dessen Bedienstete oder Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen oder Feststellungen zu treffen;
- r) § 8 Abs. 5 dem Verband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge oder vom Verband angeforderte weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt;
- s) § 9 Abs. 1 dem Verband, seinen Bediensteten und Beauftragten nicht jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der abwasserführenden Anlagen auf dem Grundstück ermöglicht, gestattet oder duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5, 11 und 13 bis 18 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue bestehenden Entsorgungsverhältnisse werden nach Maßgabe dieser Satzung fortgeführt. Die bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen, insbesondere zur Gebührenerhebung, bleiben von dieser Satzung unberührt und finden auf alle Verwaltungs- und Abgabenverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung sachlich begründet worden sind, weiterhin Anwendung.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

(Dienstsiegel)

Vogel
Verbandsvorsteher

Anlage A: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal
Anlage B: Allgemeine Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)
Anlage C: Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser

Hinweis zur Ersatzbekanntmachung im Maßstab 1:3.000

Die Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal (AnlageA) zu § 1 Abs. 4 der Satzung kann in der Zeit vom

07.01.2019 bis 18.01.2019

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr	

Im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2018 beschlossenen und am 05.12.2018 ausgefertigten Abwassersatzung des Industriegebiets am Oder-Spree-Kanal des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

(DS)

Vogel
Verbandsvorsteher